

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs I Pädagogik / Philosophie / Psychologie der Universität Trier

Vom 13. März 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Oktober 2017 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 23. Februar 2018, Az.: 15423 Tgb.-Nr. 2250/18, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier vom 18. Mai 2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 8, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Pädagogik“ durch die Worte „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ ersetzt.
2. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die besonderen Belange von Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht eine Habilitandin oder ein Habilitand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Habilitationsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, muss der Gutachterausschuss gestatten, gleichwertige Habilitationsleistungen in anderer Form zu erbringen (Nachteilsausgleich).“
3. In § 5 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:
„Wird die schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift erbracht, ist diese im Fach Psychologie in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. In den Fächern Erziehungs- und Bildungswissenschaften und Philosophie ist die Habilitationsschrift in deutscher Sprache zu verfassen. In Ausnahmefällen kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.“
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag von Habilitandinnen und Habilitanden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an dem Kolloquium teilnehmen.“
5. In § 18 Nr. 1 werden die Worte „unangemessen lange“ durch die Worte „länger als ein Jahr“ ersetzt.
6. In § 2 Absatz 1, 2, 3, 4, § 3 Absatz 1, 2, 4, 5, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1, 2, 5, 6, 7, § 6 Absatz 1, 2, 3, 4, 6, § 7 Absatz 1, 2, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 1, 2, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 2, § 15 Absatz 1, 2, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1, 3 und § 18 wird bei Paarformeln das Wort „beziehungsweise“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 13. März 2018

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Michaela Brohm-Badry